

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 und § 13 Abs. 3 Z 3 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, wie folgt entschieden:

I. Spruch

Aufgrund der Anzeige der **U1 Tirol Medien GmbH** (FN 161909 b beim LG Innsbruck), Tannenberggasse 2, 6130 Schwaz, vom 23.03.2015 wird gemäß § 22 Abs. 5 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, festgestellt, dass auch nach Abtretung von insgesamt 79,085 % der Anteile seit der Zulassungserteilung am 11.04.2011, KOA 1.530/11-001, an Dritte weiterhin den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen wird.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 11.02.2015 zeigte die U1 Tirol Medien GmbH die beabsichtigte Änderung ihrer Eigentumsverhältnisse an. Erläuternd führte Sie hierzu lediglich aus, dass die Aufnahme eines neuen Gesellschafters, DI (FH) Günter Berghofer, geplant sei, wodurch sich die Besitzverhältnisse seit dem Zeitpunkt der Lizenzerteilung in Summe um mehr als 50 % verändern sollen. Ferner wurden Angaben zur Person, der Geschäftstätigkeit und zum Wohnsitz des künftigen Mitgesellschafters gemacht. Konkrete Angaben etwa dazu, welche Geschäftsanteile in welchem genauen Umfang veräußert werden sollen, fehlten.

Mit Schreiben vom 17.02.2015 forderte die KommAustria die U1 Tirol Medien GmbH daher gemäß § 13 Abs. 3 AVG zur Nachreichung einer Darstellung der zur Abtretung vorgesehenen Geschäftsanteile und deren Umfang sowie zur Nachreichung von Angaben zum Fortbestand der gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 3 sowie §§ 7 bis 9 PrR-G) auch nach Durchführung der Eigentumsänderungen auf.

Mit Schreiben vom 23.02.2015 ersuchte die U1 Tirol Medien GmbH um Erstreckung der Mängelbehebungsfrist bis zum 23.03.2015, da genaue Angaben zum konkreten Umfang der geplanten Abtretungen erst nach der für den 16.03.2015 anberaumten Generalversammlung gemacht werden könnten. Die KommAustria gewährte die beantragte Fristerstreckung.

Mit Schreiben vom 18.03.2015, am 23.03.2015 bei der KommAustria eingelangt, reichte die U1 Tirol Medien GmbH die fehlenden Angaben zur beabsichtigten Eigentumsänderung nach.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zulassungsinhaberin und aktuelle Eigentümerstruktur

Die U1 Tirol Medien GmbH ist eine zu FN 161909 b beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Schwaz in Tirol. Die U1 Tirol Medien GmbH verfügt über ein zur Gänze einbezahltes Stammkapital in Höhe von EUR 1.000.000. Als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer fungiert Friedrich Obholzer seit 07.04.2011.

Die U1 Tirol Medien GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.530/11-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von analogem terrestrischem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Östliches Nordtirol und Teile des Tiroler Oberlandes“ für die Dauer von zehn Jahren seit dem 21.06.2011. Im Zuge der Zuordnung der Übertragungskapazitäten „LAENGENFELD 2 (Burgstein) 102,5 MHz“ und „SOELDEN 3 (Rolandseck) 97,1“ mit Bescheid der KommAustria vom 18.02.2013, KOA 1.530/13-005, wurde das Versorgungsgebiet in „Östliches Nordtirol, Teile des Tiroler Oberlandes sowie das Ötztal“ umbenannt. Die U1 Tirol Medien GmbH veranstaltet in ihrem Versorgungsgebiet das Programm „Radio U1 Tirol“, ein 24 Stunden Vollprogramm, das sich in seinem Musikformat an den Musikrichtungen Oldies, Evergreen, Schlager, Volksmusik und volkstümlicher Musik sowie bodenständiger Musik von lokalen Interpreten aus dem Sendegebiet orientiert. Im Vordergrund der Berichterstattung stehen neben Beiträgen aus Kultur, Politik, Wirtschaft und Sport auch Berichte über volkstümliche Veranstaltungen, Künstler mit einem starken Lokalbezug und CD-Neuerscheinungen aus dem musikalischen Umfeld.

Die U1 Tirol Medien GmbH ist ferner aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 18.12.2009, KOA 2.100/09-157, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenhörfunk (Satellit Astra 1H, Transponder 115) für die Dauer von zehn Jahren seit dem 07.01.2010. Sie veranstaltet dort ebenfalls das Hörfunkprogramm „Radio U1 Tirol“.

Die Gesellschafterstruktur der U1 Tirol Medien GmbH stellte sich im Zeitpunkt der Zulassungserteilung am 11.04.2011 wie folgt dar:

Geschäftsführer der U1 Tirol Medien GmbH war Ing. Dietmar Heiseler. Als Gesellschafter fungierten

die Obholzer Steuerberatungs- und Beteiligungs GmbH zu 13,5%,

die Bergbahnen Skizentrum Hochzillertal Gesellschaft m.b.H. & Co. Kommanditgesellschaft zu 10%,

die Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH zu 8,6062%,

die Ing. Hans Lang Gesellschaft m.b.H. zu 6%,

die Skiliftgesellschaft Hochfügen, Gesellschaft m.b.H. zu 5%,
 die Purzelbaum Handels-Ges.m.b.H. zu 5%,
 die A.H. Beteiligungs-Holding Gesellschaft m.b.H. zu 5%,
 die Stern-Druck Gesellschaft m.b.H. zu 2,1792%,
 die Richard Rieder Privatstiftung zu 1,0896%,
 die Bergbahn Scheffau am Wilden Kaiser Gesellschaft m.b.H. & Co. KG. zu 0,75%, weiters
 Franz Hörhager zu 11,5%,
 Bernhard Bundink zu 8,5%,
 Ing. Dietmar Heiseler zu 6,5%,
 Engelbert Braun zu 5%,
 Walter Mayer zu 3%,
 Harald Kinspergher zu 3%,
 Christian Rauch zu 2%,
 Hansjörg Kirchmaier zu 1,5%,
 Franz Wallner zu 0,75%,
 Bruno Holzknecht zu 0,75%, sowie
 Kurt Mayer zu 0,375%.

Seit der Zulassungserteilung am 11.04.2011, KOA 1.530/11-001, kam es zu internen Anteilsverschiebungen sowie auch zu Abtretungen von Anteilen an bisher nicht beteiligte Dritte, die jedoch insgesamt unterhalb der Schwelle von 50% lagen. Die hierbei größte Änderung erfolgte durch die Übernahme von Anteilen im Umfang von 20% durch die Moser Holding Beteiligung GmbH im Jahr 2012. Darüber hinaus wurde im Jahr 2013 die Übernahme der Beteiligung des verstorbenen Kurt Mayer durch dessen Tochter Carina Hörl im Ausmaß von 0,32 % angezeigt. Die aktuellen Eigentumsverhältnisse stellen sich wie folgt dar:

Bergbahn Scheffau am Wilden Kaiser Gesellschaft m.b.H. & Co. KG:	0,375%
Ing. Hans Lang Gesellschaft m.b.H.:	5,2%
Skiliftgesellschaft Hochfügen Gesellschaft m.b.H.:	4,33%
Bergbahnen Skizentrum Hochzillertal Gesellschaft m.b.H. & Co KG:	10,27%
Stern-Druck Gesellschaft m.b.H.:	1,9%
Walter Mayer, geb. am 01.10.1943:	1,5%
Christian Rauch, geb. am 23.11.1964:	1,73%
Engelbert Braun, geb. am 01.12.1958:	2,5%
Franz Wallner, geb. am 31.08.1965:	0,6852%
Bruno Holzknecht, geb. am 27.02.1961:	0,375%
Franz Hörhager, geb. am 13.01.1955:	9,97%
Richard Rieder Privatstiftung:	0,5448%
Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH:	21,77%
Obholzer Steuerberatungs- und Beteiligungs GmbH:	11,70%
Purzelbaum Handels-Ges.m.b.H.:	2,5%
A.H. Beteiligungs-Holding Gesellschaft m.b.H.:	4,33%
Moser Holding Beteiligung GmbH:	20%
Carina Hörl, geb. am 13.01.1994:	0,32%

2.2. Beantragte Änderung der Eigentümerstruktur

Geplant ist nunmehr folgende Eigentümerstruktur:

DI (FH) Günther Berghofer:	58,765%
Moser Holding Beteiligung GmbH:	20%
Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH:	14,310%

Ing. Hans Lang Gesellschaft m.b.H.:	5,0%
Richard Rieder Privatstiftung:	0,54%
Franz Wallner:	0,690%
Holz knecht Bruno:	0,375%
Hörl Carina:	0,32%

Beabsichtigt ist folglich die teilweise Abtretung von Anteilen 1. der Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH, sowie die gänzliche Abtretung der Gesellschaftsanteile 2. der Bergbahn Scheffau am Wilden Kaiser Gesellschaft m.b.H. & Co. KG, 3. der Skiliftgesellschaft Hochfügen Gesellschaft m.b.H., 4. der Bergbahnen Skizentrum Hochzillertal Gesellschaft m.b.H. & Co KG, 5. der Stern-Druck Gesellschaft m.b.H., 6. des Walter Mayer, 7. des Christian Rauch, 8. des Engelbert Braun, 9. des Franz Hörhager, 10. der Obholzer Steuerberatungs- und Beteiligungs GmbH, 11. der Purzelbaum Handels-Ges.m.b.H. und 12. der A.H. Beteiligungs-Holding Gesellschaft m.b.H. an DI (FH) Günther Berghofer, geb. am 28.11.1938, im Umfang von zusammen 58,765%.

Im Fall der Veräußerung von 58,765% an DI (FH) Günther Berghofer würden seit Zulassungserteilung am 11.04.2011 insgesamt 79,085% der Anteile an der U1 Tirol Medien GmbH an „Dritte“ (20% an die Moser Holding Beteiligung GmbH, 0,32% an Carina Hörl und nunmehr 58,765% an DI (FH) Günther Berghofer) abgetreten worden sein.

DI (FH) Günther Berghofer ist Geschäftsführer eines Einkaufszentrums im Sendegebiet der U1 Tirol Medien GmbH und besitzt langjährige Berufserfahrung im Bereich der Betriebsführung, des Betriebsmanagement und des Marketing. Er verfügt über keine weiteren Beteiligungen an Medienunternehmen. DI (FH) Günther Berghofer ist österreichischer Staatsbürger.

In dem der Behörde übermittelten Ergänzungsschreiben befindet sich ein Auszug aus dem Abtretungsvertrag bzw. dem Beschluss der Generalversammlung der U1 Tirol Medien GmbH, dem zufolge die Zustimmung zur Zulassung des neuen Gesellschafters DI (FH) Günther Berghofer und zur Übertragung von Geschäftsanteilen an diesen unter gleichzeitigem Verzicht der übrigen Gesellschafter auf das Aufgriffsrecht und unter der Voraussetzung der gegebenenfalls erforderlichen Zustimmung durch die KommAustria erteilt wird.

Hinsichtlich der finanziellen, fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen wird seitens der U1 Tirol Medien GmbH festgehalten, dass diese auch nach den dargestellten Umstrukturierungen gegeben seien, zumal die Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH mit ihrer frequenztechnischen Kompetenz weiterhin als Gesellschafterin erhalten bleibe und mit dem neuen Gesellschafter ein in Fragen der Betriebsführung und des Management erfahrener Unternehmer hinzutrete. Auch in Zukunft sei daher die ordentliche Ausübung der Hörfunkzulassung gewährleistet. Ferner wird hinsichtlich der Einhaltung der Programmgrundsätze und des Programmschemas dargelegt, dass diese durch den Gesellschafterwechsel unberührt blieben und das erfolgreiche Programmkonzept von Radio U1 Tirol beibehalten würde.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den zitierten Bescheiden und den Akten der KommAustria, aus dem nachvollziehbaren Vorbringen der Antragstellerin in der am 12.02.2015 eingelangten Anzeige und insbesondere der am 23.03.2015 eingelangten Ergänzung, sowie schließlich aus dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zur aufschiebend bedingten Abtretung von rund 58,765% der Anteile an der U1 Tirol Medien GmbH an DI (FH) Günther Berghofer beruhen auf dem ergänzenden Schreiben vom 23.03.2015, ebenso die Feststellungen zu dessen Staatsbürgerschaft, da dem ergänzenden Schreiben eine Passkopie beigelegt wurde.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach diesem Bundesgesetz von der KommAustria wahrgenommen.

§ 22 Abs. 5 PrR-G lautet:

„(5) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Hörfunkveranstalter bestehen, an Dritte übertragen, hat der Hörfunkveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Hörfunkveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.“

„Dritte“ im Sinne des § 22 Abs. 5 PrR-G sind Personen, die bisher noch keine Gesellschaftsanteile halten, sodass Übertragungen innerhalb der Gesellschafter nicht von der Anzeigepflicht und allfälligen bescheidmäßigen Feststellungen durch die Regulierungsbehörde nach § 22 Abs. 5 PrR-G erfasst sind (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze*³, 702).

Zudem kommt die Bestimmung des § 22 Abs. 5 PrR-G im Hinblick auf den klaren Wortlaut „beim Hörfunkveranstalter“ nur bei Anteilen am Hörfunkveranstalter zur Anwendung, nicht aber auf den Stufen darüber (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze*³, 702).

Im vorliegenden Fall ist beabsichtigt, dass rund 58,765% der Anteile der U1 Tirol Medien GmbH an einen bisher nicht beteiligten, neuen Gesellschafter abgetreten werden, wobei seit letztmaliger Feststellung im Zuge der Zulassungserteilung insgesamt 79,085% der Anteile an Dritte abgetreten würden. Somit liegt – auch unter Berücksichtigung der zwischen der Zulassungserteilung und der gegenständlichen Anzeige erfolgten Anteilsverschiebungen und Abtretungen an Dritte – jedenfalls eine Konstellation nach § 22 Abs. 5 PrR-G vor, zumal ein Gesellschafterwechsel im Ausmaß von mehr als 50% erfolgen soll. Somit ist zu prüfen, ob auch unter den geänderten Verhältnissen den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G weiterhin entsprochen wird.

§ 5 Abs. 3 PrR-G lautet wie folgt:

„Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten

Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.“

§ 16 PrR-G lautet wie folgt:

„Programmgrundsätze

§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung, Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Aufgrund des Vorbringens der U1 Tirol Medien GmbH ist davon auszugehen, dass sowohl die fachlichen und organisatorischen, als auch die finanziellen Voraussetzungen weiterhin für eine auf zehn Jahre ausgelegte Hörfunkveranstaltung gegeben sind. Da im Zuge der geplanten Abtretung von Geschäftsanteilen keine Umstrukturierung des Hörfunkbetriebs selbst beabsichtigt scheint, weiterhin die frequenztechnische Expertise durch die Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH gewährleistet ist und zudem mit dem neuen Gesellschafter ein in Fragen der Betriebsführung erfahrener Unternehmer hinzutritt, bestehen keine Zweifel am Fortbestand der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen.

Darüber hinaus wurde seitens der U1 Tirol Medien GmbH auch glaubhaft dargelegt, dass durch den Gesellschafterwechsel keine Änderungen im Programmschema, in den Programmgrundsätzen oder dem Redaktionsstatut beabsichtigt seien bzw. das Hörfunkprogramm vom Gesellschafterwechsel unberührt bleibe.

Es liegen folglich keinerlei Anhaltspunkte vor, die einen berechtigten Zweifel an der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G durch die U1 Tirol Medien GmbH auch nach der beabsichtigten Abtretung der Anteile begründen könnten. Der Bestimmung des § 5 Abs. 3 PrR-G wird daher unter den geänderten Eigentumsverhältnissen weiterhin entsprochen.

Die §§ 7 bis 9 PrR-G lauten wie folgt:

„Hörfunkveranstalter

§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder

eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.

Ausschlussgründe

§ 8. Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,

2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,

3. den Österreichischen Rundfunk,

4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichgehalten sind, und

5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.

Beteiligungen von Medieninhabern

§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,

2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und

3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und zwei terrestrischen Fernsehprogrammen versorgen. Diese Bestimmung gilt nicht für Fernsehprogramme, die über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk verbreitet werden.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;

2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Die geplante Gesellschaftsstruktur entspricht auch den Vorgaben der §§ 7 bis 9 PrR-G, da der künftige Mehrheitseigentümer einerseits österreichischer Staatsbürger ist und andererseits keine Beteiligungen an anderen Medienunternehmen hält. Auch allfällige Ausschlussgründe nach § 8 PrR-G liegen nicht vor.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende Feststellung nicht von der Verpflichtung nach § 22 Abs. 4 PrR-G entbindet, zukünftige Änderungen in den Eigentumsverhältnissen unverzüglich, spätestens aber binnen 14 Tagen nach Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 9. April 2015

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. U1 Tirol Medien GmbH, z.Hd. GF Friedrich Obholzer, Tannenberggasse 2, 6130 Schwaz, per **RSb**